

Amtsblatt des Reichspostministeriums

Bekanntmachungen der Deutschen Reichspost

Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 0,75 Reichsmark
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W

Jahrgang 1934

Berlin, den 13. April

Nr. 33

Inhalt

Nr. 127. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung S. 171	Personal- und Kassenwesen
Verfügungen	Nr. 132. Änderung der Grundgebühren für Hauptanschlüsse S. 173
Allgemeines	» 133. Ermittlung der Bestände an Wertzeichen anderer Verwaltungen bei den Postagenturen usw. .. » 173
Nr. 128. Scheckgesetz » 171	» 134. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe » 173
Betriebsdienst	Mitteilungen des R P M. » 177
» 129. Luftpostsendungen nach Belgisch Kongo » 172	Ausland. Nr. 1159. Verbotene ausländische Druckschrift.
» 130. Zeitungsbeilagen. » 172	Nachrichten S. 177
» 131. Fernsprechverkehr mit Siam » 173	

Die mit +) bezeichneten Verfügungen usw. gelten auch in Bayern und Württemberg; soweit sie für den Vollzug in Bayern und Württemberg in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt werden müssen, geschieht das durch das Nachrichtenblatt der Abwicklungsstelle der Abteilung München des Reichspostministeriums oder durch das Nachrichtenblatt der Reichspostdirektion Stuttgart.

Die mit *) bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den PZ in Umlauf zu setzen.

+ *) Nr. 127/1934. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung Vom 10. April 1934

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

§ 4, II Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2 Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereitstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle sowie der technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle und der

Hauptstelle. Sie beträgt monatlich für jeden Hauptanschluß in Ortsnetzen Reichsmark
mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen 3,00,
mit mehr als
50 bis einschließlich 100 Hauptanschlüssen 3,50,
100 » » 200 » 4,00,
200 » » 500 » 4,50,
500 » » 1 000 » 5,00,
1 000 » » 10 000 » 5,50,
10 000 Hauptanschlüssen 6,00.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1934.

Der Reichspostminister

Frhr. v. Elg

II 4002—0

Verfügungen

Allgemeines

+ *) Nr. 128/1934. Scheckgesetz

Nach dem Gesetz vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 251) erhält Art. 29 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

»Daselbe gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt und
in Österreich oder
im Gebiet der Freien Stadt Danzig
zahlbar sind und umgekehrt.«

Die Änderung ist am 1. April in Kraft getreten. Der allen Dienststellen gelieferte Auszug aus dem Scheckgesetz ist zu berichtigen.

I 2127—2

Bp